



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer
am Donnerstag, dem 25. Februar 2016 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:10 Uhr

Die Verhandlungsschriften über die Sitzungen des Gemeinderates vom 23.10., 5.11. und
10.12.2015 liegen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Gerhard Klaffner

SPÖ - Gemeinderatsfraktion

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunenthaler

Gemeinderäte Franz Haider
Michaela Kohlhofer
Johann Wolloner
Marita Wildling
Josef Schuller
Nicole Mayr

GRE Robert Ramsner

Entschuldigt: Norbert Wildling

ÖVP – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte DI Herbert Matzenberger
Monika Schoiswohl
Sabine Rußegger
Ulrike Ahrer

GRE Christian Kaltenbrunner
Alfred Holzer

Entschuldigt: Ing. Werner Kittinger
Helmut Furtner

WBL - Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Günther Neidhart
Franz Markus Himmelstoss
Christian Dittrich
Ingo Kainz

GRE Herbert Unterberger

Entschuldigt: Mag.^a Eva Aigner

FPÖ – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Albert Aigner
Karl Haidinger
Silvia Stangl
Helmut Zisch
Gerald Kohlhofer

Vom Gemeindeamt: AL Michael Schachner

Schriftführerin: Ingrid Klausberger

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der nachstehend angeführten Tagesordnung erfolgt ist und am gleichen Tag öffentlich an der Amtstafel kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen des Gemeinderates vom 23.10., 5.11. und 10.12.2015 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt sind, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Er bestimmt die Gemeindebedienstete Ingrid Klausberger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

Bürgermeister Gerhard Klaffner begrüßt Frau Dr. Brigitte Wallmann, Stellvertreterin des Ortsteilbeirats Kleinreifling, das Team des Eventzentrums Eisenwurz und die anwesenden Gäste.

Der Vorsitzende beantragt, Punkt 7 „Kommunalsteuer JUTEL Weyer, Berufungsbescheid“ von der Tagesordnung zu nehmen, da das Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

Tagesordnung

1. Eventzentrum Weyer, Bericht
2. Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.7, Einleitung des Verfahrens (BILLA)
3. Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.3, Einleitung des Verfahrens (BILLA)
4. Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.8, Einleitung des Verfahrens (Dorfzentrum Kleinreifling)
5. Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.4, Einleitung des Verfahrens (Dorfzentrum Kleinreifling)
6. Lustbarkeitsabgabe, Verordnung
7. Kommunalsteuer JUTEL Weyer, Berufungsbescheid
8. Ganztägige Schulformen VS u. NMS Weyer, Vereinbarung Institut ISK
9. Gemeindeliegenschaften Leerstände, Mietvertrag
10. Prüfungsausschuss, Bericht
11. Allg. Turnverein Weyer, Sanierung der Turnhalle, Haftungsübernahme, Grundsatzbeschluss
12. Kletterhalle 6a Eisenwurzten, Haftungsübernahme
13. Wasserversorgungsanlage BA 5 Kleinreifling, Schuldschein, Grundsatzbeschluss über die Landesförderung
14. Abwasserbeseitigungsanlage BA 10 BBG Marienhof, Finanzierungsplan
15. Straßensanierungsprogramm 2016, Finanzierungsplan
16. Musikheim TMK Harmonie Weyer, Umbau, Finanzierungsplan
17. Marktgemeinde Weyer, Nachtragsvoranschlag 2015, Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde, Kenntnisnahme
18. Marktgemeinde Weyer, Rechnungsabschluss 2015
19. Gemeindewohnhäuser Kleinreifling 152 u. 178, Balkonüberdachung, Wohnungs-sanierungen, Darlehen
20. Personalangelegenheiten
21. Bericht der Ortsteilsprecher
22. Allfälliges

BESCHLÜSSE

TOP. 1 Eventzentrum Weyer, Bericht

Erläuterung:

Die Geschäftsführerin des Eventzentrums Eisenwurzen, Frau Mag. Rosina Bürscher, präsentiert einen Tätigkeitsbericht in Form einer Power Point Präsentation und steht dem Gemeinderat für Fragen zur Verfügung. Der Bericht liegt der Verhandlungsschrift bei.

Debatte:

Die SPÖ, ÖVP, WBL und FPÖ-Fraktion wertschätzen die kompetente und professionelle Arbeit und wünschen für das Jahr 2016 weiterhin viel Erfolg.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Bericht des Eventzentrums Weyer zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

TOP. 2 Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.7, Einleitung des Verfahrens (BILLA)

Erläuterung:

Die BILLA AG möchte ihre Filiale in Weyer vergrößern. Dazu ist eine Standortverlegung erforderlich.

Die neuen vom Bauvorhaben betroffenen Parzellen sind im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Weyer als Gemischtes Baugebiet (549/5, .541, 533/1 alle KG Weyer), Kerngebiet (549/8, .264/3, 549/1) und Straße (541/1) gewidmet.

Für das geplante Bauvorhaben ist die Widmung G₁ Gebiet für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche über 300 m² und maximal 1500 m² erforderlich.

Die derzeitigen Grundbesitzer Gsöllpointner Michaela, Neudorf 97, 3335 Weyer, Wegscheider Annemarie, Au 49, 3335 Weyer und die Marktgemeinde Weyer haben nun um Umwidmung der oben angeführten Grundstücke in G₁ Gebiet für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche über 300 m² und maximal 1500 m² angesucht.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 23.02.2016 mit dem Antrag auf Umwidmung beschäftigt und dem Gemeinderat empfohlen, die Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.7 laut vorliegendem Änderungsplan des Planers lassy architektur + raumplanung zu beschließen.

Debatte:

GR Sabine Rußegger fragt, was mit der Straßenzufahrt in die Siedlung Mariahilf passiert.

Der Vorsitzende informiert, dass diese Teilfläche noch Öffentliches Gut ist und aufgelassen werden soll. Mit BILLA laufen derzeit die Verkaufsverhandlungen über die Abtretung des Öffentlichen Gutes. In einer Bürgerversammlung wurden die betroffenen Anrainer bereits über das Vorhaben informiert.

GV DI Herber Matzenberger teilt mit, dass die ÖVP-Fraktion dem Projekt positiv gegenübersteht.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.7 (BILLA) aufgrund des Planes des Ortsplaners Lassy zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 3 Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.3 Einleitung des Verfahrens (BILLA)

Erläuterung:

Die BILLA AG möchte ihre Filiale in Weyer vergrößern. Dazu ist eine Standortverlegung erforderlich.

Die neuen vom Bauvorhaben betroffenen Parzellen sind im rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Weyer als Mischfunktion (549/5, .541, 533/1 alle KG Weyer), Zentrumsfunktion (549/8, .264/3, 549/1) und Gemeindestraße (541/1 - Teil) ausgewiesen.

Für das geplante Bauvorhaben ist jedoch die Ausweisung Handelsfunktion erforderlich.

Die derzeitigen Grundbesitzer Gsöllpointner Michaela, Neudorf 97, 3335 Weyer, Wegscheider Annemarie, Au 49, 3335 Weyer und die Marktgemeinde Weyer haben nun um Umwidmung der oben angeführten Grundstücke in G₁ Gebiet für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche über 300 m² und maximal 1500 m² angesucht. Dazu ist jedoch auch die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 23.02.2016 mit der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes beschäftigt und dem Gemeinderat empfohlen, die Einleitung zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.3 laut vorliegendem Änderungsplan des Planers lassy architektur + raumplanung zu beschließen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Einleitung zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.3 (BILLA) aufgrund des Planes des Ortsplaners Lassy zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 4 Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.8, Einleitung des Verfahrens (Dorfzentrum Kleinreifling)

Erläuterung:

Der Pfarrsaal in Kleinreifling soll abgerissen und durch das neue Dorfzentrum ersetzt werden.

Die betroffenen Grundstücke 6/22 und .479, KG Kleinreifling sind derzeit als Wohngebiet gewidmet.

Gemäß § 22 Oö. ROG 1994 dürfen Veranstaltungsgebäude nur in der Widmung Kerngebiet errichtet werden.

Für das geplante Bauvorhaben ist daher eine Änderung des Flächenwidmungsplanes von Wohngebiet in Kerngebiet erforderlich.

Um eine geordnete Bebauung zu gewährleisten, müssen auch die umliegenden Grundstücke 6/55, 6/44, 6/41, 6/31 6/45, 6/4, 6/22, .479, 6/51, 6/53 und 6/43, alle KG Kleinreifling in Kerngebiet umgewidmet werden.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 23.02.2016 mit der geplanten Umwidmung beschäftigt und dem Gemeinderat empfohlen, die Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.8 laut vorliegendem Änderungsplan des Planers lassy architektur + raumplanung zu beschließen.

Debatte:

GR Josef Schuller, Obmann des Bauausschusses, sagt, dass der Ausschuss dem Gemeinderat die Einleitung des Umwidmungsverfahrens empfiehlt.

GR Karl Haidinger erkundigt sich, wie weit die Anrainer über das Umwidmungsverfahren informiert worden sind.

Bürgermeister Gerhard Klaffner erklärt, dass es mit den Anrainern über die Einleitung des Umwidmungsverfahrens noch keine Gespräche gegeben hat. Sobald das Verfahren läuft, werden die betroffenen Anrainer informiert.

GV Albert Aigner weist auf die Auskunft in der Bauausschusssitzung hin und sagt, dass durch die geplante Umwidmung in Kerngebiet für die Anrainer keine Nachteile entstehen und auch der Betrieb dadurch nicht eingeschränkt wird.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.8 (Dorfzentrum Kleinreifling) aufgrund des Planes des Ortsplaners Lassy zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 5 Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.4, Einleitung des Verfahrens (Dorfzentrum Kleinreifling)

Erläuterung:

Der Pfarrsaal in Kleinreifling soll abgerissen und durch das neue Dorfzentrum ersetzt werden.

Die betroffenen Grundstücke 6/22 und .479, KG Kleinreifling sind im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 derzeit als Wohnfunktion ausgewiesen.

Um die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Änderung Nr. 1.8 durchführen zu können, ist auch eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 erforderlich.

Für das geplante Bauvorhaben ist daher eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 von Wohnfunktion, Park und Gemeindestraße in Zentrumsfunktion erforderlich.

Um eine geordnete Bebauung zu gewährleisten, müssen auch die umliegenden Grundstücke 6/55, 6/44, 6/41, 6/31 6/45, 6/4, 6/22, .479, 6/51, 6/53 und 6/43, alle KG Kleinreifling in Zentrumsfunktion abgeändert werden.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 23.02.2016 mit der geplanten Änderung beschäftigt und dem Gemeinderat empfohlen, die Einleitung zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.4 laut vorliegendem Änderungsplan des Planers lassy architektur + raumplanung zu beschließen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Einleitung zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.4 (Dorfzentrum Kleinreifling) aufgrund des Planes des Ortsplaners Lassy zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 6 Lustbarkeitsabgabe, Verordnung

Erläuterung:

Mit Erlass vom 27.07.2015, IKD(Gem)-020276/124-2015-Wa/Ga, hat das Amt der Oö. Landesregierung informiert (Auszüge aus dem Erlass):

„Auf Grund der derzeitigen Rechtslage sind die oberösterreichischen Gemeinden durch das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 verpflichtet, für eine Vielzahl unterschiedlichster Veranstaltungen eine Abgabe einzuheben, deren Berechnung teilweise sehr kompliziert ist und deren Erträge oft in einem kaum vertretbaren Verhältnis zu dem dafür betriebenen Aufwand stehen. Auch auf der Seite der Veranstaltungsbetreiberinnen und –betreiber - betroffen sind sowohl wirtschaftliche Unternehmen als auch Kulturschaffende, gemeinnützige Vereine und auch einzelne Privatpersonen - wurde immer wieder einerseits auf inhaltliche Ungerechtigkeiten und andererseits auf die bürokratischen Abwicklungserfordernisse hingewiesen. Das hat letztlich auch dazu geführt, dass die tatsächliche Vollzugspraxis in einzelnen Gemeinden nicht immer den gesetzlichen Verpflichtungen entsprach.

Auf Grund dieser Analyse der bestehenden tatsächlichen Verhältnisse werden die Rahmenbedingungen für die Erhebung von Lustbarkeitsabgaben durch die Gemeinden wie folgt neu geregelt:

- Im Einklang mit allen übrigen Bundesländern wird von einer Verpflichtung der Gemeinden zur Einhebung der Lustbarkeitsabgabe abgegangen.

- Die Ermächtigung der Gemeinden, unmittelbar auf Grund des § 15 Abs. 3 Z 1 FAG 2008 Lustbarkeitsabgaben, die in Hundertteilen des Eintrittsgelds erhoben werden, allgemein (und mit den im FAG 2008 selbst vorgesehenen Einschränkungen) bis zum Ausmaß von 25 %, bei Filmvorführungen bis zum Ausmaß von 10 % des Eintrittsgelds mit Ausschluss der Abgabe, als Gemeindeabgaben ausschreiben, kann und soll durch den Landesgesetzgeber nicht beschnitten werden.

- Eine zusätzliche landesgesetzliche Ermächtigung, eine Lustbarkeitsabgabe über den Berechtigungsumfang des § 15 Abs. 3 Z 1 FAG 2008 hinaus zu erheben, soll auf zwei Tatbestände eingeschränkt werden, nämlich den Betrieb von Spielapparaten an öffentlichen Orten und den Betrieb von Wettterminals. Deren Besteuerung kommt einerseits eine praktisch beachtliche finanzpolitische Bedeutung zu, zumal sie auch verfahrensrechtlich verhältnismäßig einfach abgewickelt werden kann. Andererseits handelt es sich um Tatbestände, deren Besteuerung ins-besondere auch aus gesellschaftspolitischer Sicht überaus zweckmäßig ist. Gemäß § 3 Abs. 3 Oö. LAbgG 2015 erlischt die Verpflichtung zur Einhebung einer Abgabe für die Veranstaltung von Lustbarkeiten gemäß dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 mit Ablauf des Tages der Kundmachung des neuen Gesetzes. Mit dem Inkrafttreten des Oö. LAbgG 2015 tritt damit das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 außer Kraft. Es ist aber jedoch weiterhin auf solche Sachverhalte anzuwenden, die sich vor diesem Zeitpunkt ereignet haben. Mit Einräumung einer sechsmonatigen Übergangsfrist soll den Gemeinden ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung gestellt werden, ihre Lustbarkeitsordnungen entweder gänzlich aufzuheben oder inhaltlich so anzupassen, dass es sich auf die Anspruchnahme der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z 1 FAG 2008 und/oder des neuen Oö. LAbgG 2015 beschränken. Lustbarkeitsabgabeordnungen, die nicht innerhalb der sechsmonatigen Übergangszeit an die neue Gesetzeslage angepasst werden, verlieren mit Inkrafttreten des vorliegenden Landesgesetzes ihre Rechtsgrundlage und gelten daher ab diesem Zeitpunkt als aufgehoben.“

Dass Amt der Oö. Landesregierung hat gemeinsam mit dem Oö. Gemeindebund sowie dem Städtebund eine entsprechende Musterverordnung entworfen, die nun den Gemeinden zur Verfügung steht.

In der Bürgermeisterkonferenz am 25.01.2016 wurde ein bezirkswweiter Mindeststandard für die neuen Verordnungen definiert.

Protokollauszug:

„TOP 5: Lustbarkeitsabgabe neu: Vorstellung einer bezirkseinheitlichen Musterverordnung

Am 13.1.2016 fand zu diesem Thema ein von der Bezirkshauptmannschaft initiiertes Treffen mit den Bürgermeistern Silber, Kalchmair, Singer, Steindler, Kampenhuber, Mayr (Adlwang), Mag. Ruf, dem Dietacher Amtsleiter Neustifter und Hrn. Schachtner von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land statt. Die teilnehmenden Gemeinden wurden anhand der Einnahmendimension und der Infrastruktur (Kino) ausgewählt. Als Diskussionsgrundlage lagen die durch die IKD geprüfte Verordnung der Marktgemeinde Sierning (Protokollbeilage), jene der Stadt Steyr (bereits beschlossen) und die Musterverordnung vom Gemeindebund vor. Folgendes wurde bzgl. Bezirksstandards festgehalten und wird nun zur Diskussion gestellt.

- Jede Gemeinde soll eine individuelle Grenze einziehen, ab wie vielen Besuchern eine Veranstaltung abgabepflichtig ist.
- Jede Gemeinde hat die Ausnahmeregelung ebenfalls gemeindeindividuelle anzupassen (zB für Kino).
- Als **Mindestabgabesatz** werden **11 %** vereinbart (= jener der Stadt Steyr).
- Für den Betrieb von **Spielapparaten** soll die höchstmögliche Abgabe von **50 Euro** bzw. **75 Euro** (bei mehr als 8 Apparaten) und für **Wetterterminals** ebenso der Höchstbetrag von **250 Euro** verordnet werden.

Nach eingehender Diskussion wird dies als Mindeststandard vereinbart.

Hinsichtlich näherer Informationen wird auf die letzte Bürgermeisterkonferenz verwiesen.“

Die Gemeindeverwaltungen der Gemeinden Weyer, Gaflenz, Maria Neustift und Großraming haben einen einheitlichen Verordnungstext entworfen und schlagen diesen nun dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor:

Lustbarkeitsabgabeverordnung

Präambel

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Veranstaltungen und Vergnügungen, bei denen mehr als 100 Personen anwesend waren und deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgeldes gebunden ist.
2. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
3. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind
 - Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten,
 - Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz,
 - Veranstaltungen ausschließlich zum Erwerb, der Erweiterung oder der Vertiefung von Bildung, Wissen oder Können (zB Seminarvorträge, Volksbildung, Schulveranstaltungen),
 - sportliche Vorführungen und Wettbewerbe im Sinne der Bestimmungen des § 1 OÖ Sportartenverordnung 2014,
 - Veranstaltungen, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen,
 - Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- oder Rettungswesen zugute kommt,
 - Handels- und Fachmessen, sofern nicht im § 5 (1) letzter Teilstrich angeführt,
 - geschlossene Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen,
- (2) Auf Antrag des Unternehmers sind Veranstaltungen und Vergnügungen von der Lustbarkeitsabgabe zu befreien, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar für bereits im Rahmen der Anmeldung abschließend anzugebende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

§ 3 Abgabenschuldner

- (1) Abgabepflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung/Vergnügung.
- (2) Unternehmer ist
 - auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung/Vergnügung durchgeführt wird,
 - derjenige, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt.

- bei Wettterminals das Wettunternehmen.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Sofern für die Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung ein Eintrittsgeld, in welcher Form immer, erhoben wird, wird die Lustbarkeitsabgabe vom Eintrittsgeld erhoben. Die Kartenabgabe wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet.
- (2) Zum Eintrittsgeld zählen:
 - das tatsächliche im Sinne einer Kartenabgabe von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer entrichtete Entgelt für den Preis der Eintrittskarten zB Kartenpreis
 - andere der Höhe nach von vornherein festgelegten Entgelte wie zB die ohne Ausgabe von Eintrittskarten festgelegten Eintrittsgelder
- (3) Die Lustbarkeitsabgabe, die Umsatzsteuer sowie allfällige Versandkosten der Eintrittskarten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage; unentgeltlich ausgegebene Karten, wie Gästekarten oder Freikarten, sind abgabefrei, wenn sie als solche im Vorhinein kenntlich gemacht werden.

§ 5 Abgabesatz

- (1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, beträgt die Lustbarkeitsabgabe bei der Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung aufgrund von Eintrittsgeldern grundsätzlich 15 v. H. des Eintrittsgeldes.
- (2) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (3) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 6 Anmeldung

Der abgabepflichtige Unternehmer muss die im Gemeindegebiet entgeltlich durchgeführte Veranstaltung/Vergnügung spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Abgabenbehörde anmelden.

Die Anmeldung muss den genauen Ort und die Zeit (Zeitdauer) sowie die Art der Veranstaltung/Vergnügung bezeichnen; die Abgabenbehörde hat auf Antrag über die Anmeldung eine Bescheinigung auszustellen.

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 7 Sicherheitsleistung

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

§ 8 Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei der Kartenabgabe

- (1) Alle Eintrittskarten (einschließlich der Online-Tickets, e-tickets u. dgl.) müssen
- mit fortlaufender Nummer versehen sein und
 - den Unternehmer, die Zeit, den Ort, die Art der Lustbarkeit und das Eintrittsgeld angeben.

Die Eintrittskarten sind bei der Anmeldung zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen; dies gilt auch, wenn anstelle von Eintrittskarten sonstige Eintrittsausweise vorgesehen sind.

Der Unternehmer darf den Besuch der Veranstaltung/Vergnügung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten oder gegen Ausgabe sonstiger Eintrittsausweise gestatten.

Die Teilnehmer bzw. Besucher der Veranstaltung/Vergnügung haben Eintrittskarten bzw. Eintrittsausweise jederzeit den Kontrollorganen der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

- (2) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Lustbarkeit einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Karten der Gemeinde vorzulegen ist.
- (3) Der Veranstalter hat binnen einer Woche ab Durchführung der Veranstaltung/Vergnügung eine Abrechnung über die entrichteten Eintrittsgelder der Gemeinde vorzulegen.
Sollten vom Unternehmer Eintrittskarten für Veranstaltungen über Kartenbüros bzw. Online-Ticketshops angeboten und verkauft werden, so ist eine Abrechnung der verkauften Eintrittskarten vom jeweiligen Ticket-Vertriebssystem/Ticket-Verkaufsstelle vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den in Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Erfordernissen gestatten sowie von der amtlichen Kennzeichnung absehen, sofern dadurch die Bemessung der Abgabe nicht erschwert oder gefährdet wird.
- (5) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes.
- (6) Nach Vorlage der Abrechnung bzw nach Durchführung der Ermittlungen hat die Gemeinde (der Magistrat) die Abgabe bescheidmäßig festzusetzen (§ 198 BAO).
- (7) Die Abgabenschuld ist einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides an den Abgabenschuldner zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 9
Entstehen der Abgabenschuld,
Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung
bei Spielapparaten und Wettterminals

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen).
Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).
Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.
- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 10
Abgabenkontrolle

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

§ 11
Haftung

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
 1. Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw Grundstücke sowie
 2. Inhaber der Spielapparate.
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw entrichtete Steuerbeträge an in Abs 1 genannten Personen nicht entgegen.

§ 12
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt, nach Ablauf der Kundmachungsfrist, mit 15.03.2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Lustbarkeitsordnungen
 - a. der Marktgemeinde Weyer vom 09.12.1983 und

b. der Gemeinde Weyer-Land vom 30.09.1983 außer Kraft.

- (3) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

Debatte:

GR Karl Haidinger nimmt Bezug auf § 12 In-Kraft-Treten und erkundigt sich, welche Verordnung bis jetzt gültig war.

AL Michael Schachner erklärt, dass beide Verordnungen in Kraft waren. Die Abgaben für den Kartenverkauf und die Filmvorführungen sind einheitlich festgesetzt und werden jährlich mit dem Voranschlag mitbeschlossen.

GR Helmut Zisch bemängelt die Vorschreibung der Lustbarkeitsabgabe. Er wäre persönlich dafür, dass diese Abgabe abgeschafft wird.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Lustbarkeitsabgabe bei allen Veranstaltungen die meldepflichtig sind eingehoben wird. Ausgenommen sind jene Veranstaltungen, deren Erlös karikativen Zweck zugute kommt. Die Eintrittskarten werden nicht abgestempelt, die Gemeinde verlässt sich voll und ganz auf die Meldung des Veranstalters. Die Lustbarkeitsabgabe gänzlich abzuschaffen ist für eine Abgangsgemeinde nicht möglich.

GR Sabine Rußegger erkundigt sich, ob es jetzt neu ist, dass die Lustbarkeitsabgabe bei Veranstaltungen ab 100 Personen eingehoben wird. Der Vorsitzende bestätigt diese Neuregelung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorstehende Lustbarkeitsabgabe-Verordnung zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

TOP. 8 Ganztägige Schulformen VS u. NMS Weyer, Vereinbarung Institut ISK

Erläuterung:

Mehr Schule. Mehr Chancen – unter diesem Motto informiert das Bildungsministerium über die Vorteile und Möglichkeiten rund um die ganztägige Schule. Die beste Bildung für unsere Kinder gibt es dann, wenn genug Zeit dafür da ist. Für Lernen, für Spaß, für Bewegung, für Kunst, für Hausübungen, für Förderung. Die ganztägige Schule bietet all das. Bis 2018 werden daher über 400 Millionen Euro in ihren Ausbau investiert.

In den Weyrer Grundschulen wird die schulische Nachmittagsbetreuung (NABE) seit mehreren Jahren praktiziert. Im Schuljahr 2012/13 startete die VS Weyer und im Schuljahr 2016/17 begann die NMS Weyer mit dem Zusatzangebot.

Derzeit besuchen 42 Kinder der VS Weyer und 26 Kinder der NMS Weyer die NABE-Einrichtungen.

Der Nachmittag unterteilt sich in eine Lernzeit und in einen Freizeitteil. Die Lernzeit kann individuell oder gegenstandsbezogen sein. Der Bund bezahlt der jeweiligen Schule bis zu 5 „vollwertige“ (= normale entlohnte) Lehrer/innenstunden, die in bis zu 10 „halbwertige“ (= halbierte Entlohnung) umwandelbar sind. Die Organisation und komplette Abwicklung der Lernzeit obliegt ausschließlich der jeweiligen Schule.

Wie die Freizeitphasen gestaltet werden, hängt vom Standortkonzept und von den Gemeinden ab. Denn letztere müssen in der Regel den Freizeitblock finanzieren.

Der Freizeitbereich wurde bis zum Ende des Schuljahres 2014/15 von den Oö. Kinderfreunden organisiert. Seit dem heurigen Schuljahr übernahmen die Lehrer der jeweiligen Schulen neben dem Lernteil auch die Abwicklung des Freizeitbereichs. Diese Art der Abwicklung war aber aufgrund der vorhandenen Personalressourcen nicht weiter zu bewerkstelligen. Die Notwendigkeit der Vergabe des Freizeitteils an eine externe Firma, die auch selbst für die Personalbeistellung sorgt, ist für das 2. Semester des Schuljahres 2015/16 unbedingt notwendig.

Nach Gesprächen mit den Oö. Kinderfreunden, der Fa. DIWA und dem Institut ISK wurde, im Einvernehmen mit den Schulleiterinnen festgestellt, dass das ISK die besten Strukturen aufweist und eine pädagogisch nachhaltige Arbeit gewährleistet ist.

Erste Abstimmungsgespräche zwischen dem ISK und der Gemeindeverwaltung wurden im Dezember 2015 geführt.

Am 20.01.2016 fand eine weitere Besprechung mit dem ISK statt. Dabei waren auch die Schulleiterinnen, die Gemeindeverwaltung, Bgm. Klaffner und Schulausschussobmann Haidinger vertreten.

Der Schulausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seiner Sitzung am 02.02.2016 mit der Thematik sehr intensiv befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Auslagerung des Freizeitteils der NABE an die ISK. Weiters empfiehlt der Schulausschuss dem Gemeinderat nachstehende Vereinbarung zu beschließen.

Abschließend ist zu erwähnen, dass sich die NABE vor allem aufgrund der zur Verfügung stehenden Fördermittel des Bundes (Abwicklung Gemeinde/Land Oö) und den Elternbeiträgen finanziert. Das Fördersystem ist sehr umfangreich und kompliziert, jedoch konnten bisher immer sämtliche Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden.

Vereinbarung

Durchführung der Nachmittagsbetreuung im Freizeitteil der Ganztagessschule

- Das Marktgemeindeamt Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer (Auftraggeber) beauftragt den Verein ISK-Institut für Soziale Kompetenz (Auftragnehmer), Kapuzinerstraße 84e, 4020 Linz mit der Durchführung der Nachmittagsbetreuung im Freizeitteil der Ganztagessschule im Schuljahr 2015/16 an folgenden Schulen

Pos. 1: Volksschule Weyer, Josef Bachbauer Straße 6, 3335 Weyer

Pos. 2: Neue Mittelschule Weyer, Schulstraße 11, 3335 Weyer

- Der Auftragnehmer führt die Nachmittagsbetreuung auf Basis der Konzepte ISK Nabe Allgemein – Allgemeine Nachmittagsbetreuung und ISK Nabe Qualifiziert – Qualifizierte Nachmittagsbetreuung durch.

- Der Auftragnehmer verrechnet an den Auftraggeber folgende Beträge. Alle Beträge in Euro.

Pos.	Zeit	Nabe-Gruppen	Schüler	Betrag pro Gruppe (Teiler 15)		Betrag pro SchülerIn/Monat 5 Monate
				Nabe Allgemein	Nabe Qualifiziert	
1 VS Weyer	Mo-Fr 12:30-16:00	2	42	2 x 4.500	1,5 x 9.000 (90 Workshops à 2 Einheiten*)	48,-
2 NMS Weyer	Mo,Mi,Do 12:20 -16:00	1	26	1 x 4.500	1 x 9.000 (60 Workshops à 2 Einheiten*)	29,-

*1 Einheit entspricht 50 bis 60 Minuten

Leistungszeitraum: Februar 2016 – 08.07.2016

Die Abrechnung der Gruppen bzw. der Schülerbeiträge erfolgt nach den tatsächlich zur Nachmittagsbetreuung angemeldeten SchülerInnen. Es wird mindestens die oben angeführte Anzahl an SchülerInnen abgerechnet. Die Beträge sind umsatzsteuerfrei nach § 6 UStG.

Sollte sich die Anzahl der Gruppen bzw. SchülerInnen in der Nachmittagsbetreuung erhöhen, werden die Verrechnungsbeträge des Auftragnehmers an den Auftraggeber entsprechend angepasst.

VKB-Bank
IBAN: AT30 1860 0000 1060 8115
BIC: VKBLAT2L

© ISK - Institut für Soziale Kompetenz
Verein-ZVR: 701494397
Kapuzinerstraße 84e, 4020 Linz

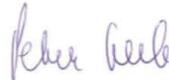
T. 0732 601 600
E. office@isk-austria.at
W. www.isk-austria.at

Der Auftragnehmer erstellt eine Jahresrechnung an den Auftraggeber. Der Auftraggeber bezahlt monatlich in 5 gleichen Teilbeträgen, beginnend am 25. Februar 2016. In den oben angeführten Beträgen sind sämtliche Personal- und Sachkosten auf Seiten des Auftragnehmers enthalten.

4. Der Auftragnehmer übernimmt die Begleichung der Rechnungen für SPFB-Stunden (durch PädagogInnen der Schule) im Ausmaß von bis zu bis 22 Stunden pro Monat.
5. Der Auftragnehmer übernimmt die Begleichung der Rechnung für externe TrainerInnen (Projekte) im Ausmaß bis zu 22 Stunden pro Monat.
6. Diese Vereinbarung wird für die Dauer des Schuljahres 2015/16 abgeschlossen.

Weyer, am _____

Linz, am 01.02.2016



Auftraggeber

Auftragnehmer

Debatte:

GR Karl Haidinger, Obmann des Schulausschusses, regt an, dass sich der Familienausschuss für das kommende Schuljahr mit der Höhe der Elternbeiträge beschäftigen sollte.

Auf die Frage von GV Albert Aigner, wer den Kostenanteil für die Nachmittagsbetreuung für AsylwerberInnen übernimmt, antwortet der Vorsitzende, dass es dafür einen eigenen Budgetposten gibt. Derzeit übernimmt die Gemeinde diese Leistungen. Im Voranschlag sind die voraussichtlichen Kosten bereits berücksichtigt und vom Land anerkannt. Die Gemeinden bekommen diese Ausgaben in Form der Abgangsdeckung refundiert.

GRE Alfred Holzer erkundigt sich, ob die Nachmittagsbetreuung von LehrerInnen der Neuen Mittelschule oder von Auswärtigen übernommen wird.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Nachmittagsbetreuung in einen Lernteil und in einen Freizeitteil unterteilt ist. Die LehrerInnen der jeweiligen Schulen übernehmen den Lernteil. Für den Freizeitbereich stellt das ISK das Personal.

GR Günther Neidhart ergänzt, dass es auch für die LehrerInnen die Möglichkeit besteht, den Freizeitbereich zu übernehmen, vorausgesetzt es besteht ein Vertrag mit der ISK.

GV Albert Aigner fragt, inwieweit die Gemeinde auf die Personalbesetzung Einfluss genommen hat, damit auch Weyrer zum Zug kommen.

Bürgermeister Gerhard Klaffner sagt, dass es sehr schwierig ist, motiviertes und gut ausgebildetes Personal für den Freizeitbereich zu finden.

GV Albert Aigner vertritt die Ansicht, dass die Stellenausschreibung zu wenig publiziert worden ist. Er ist überzeugt, dass nur wenige Weyrer davon wissen, dass solche Jobs vergeben werden.

GR Günther Neidhart bestätigt, dass laut seinen Informationen die Personalsuche für den Freizeitbereich schwierig verlaufen ist. Er weist darauf hin, dass für diesen Posten nur qualifizierte Personen mit einer entsprechenden Ausbildung aufgenommen werden. Die freien Stellen werden jetzt groß teils aus pädagogischem Personal abgedeckt, aus LehrerInnen die zB noch keinen fixen Posten haben.

GR Franz Haider weist darauf hin, dass man etwas nicht veröffentlichen kann, das noch nicht beschlossen ist.

AL Michael Schachner informiert, dass in der Volksschule Weyer eine Weyrerin, Frau Julia Schuller, als Teamleiterin aufgenommen wurde. Ihre Helferin kommt nicht aus Weyer. In der NMS Weyer gab es bis vor drei Tagen noch keine Bewerbungen. Hier wurden zwei Waidhofnerinnen eingestellt. Alle abgegebenen bzw. künftigen Bewerbungen von Kindergartenpädagoginnen, deren Ausbildung ebenfalls zählt, wurden verständigt, sich mit der ISK in Verbindung zu setzen.

GV Michaela Kohlhofer teilt mit, dass sich der Familienausschuss über die Höhe der Elternbeiträge 2016/2017 demnächst beschäftigen wird.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Vereinbarung mit dem Institut ISK zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 9 Gemeindeliegenschaften Leerstände, Mietvertrag

Erläuterung:

Der Wirtschaftsausschuss hat in seiner Sitzung vom 02.06.2015 ein Layout für die Bewerbung der Gemeindeliegenschaften - Leerstände der Marktgemeinde Weyer entworfen und in Folge dessen beworben (Homepage, Gemeindezeitung, Amtstafel).

Die Bewerbungsfrist für die Leerstände endete mit 31.07.2015. Insgesamt wurden 14 Bewerbungen entgegengenommen. 4 Bewerbungen – Lagerräume Fürstenhaus; 3 Bewerbungen – Lagerraum eh. Bauhof; 7 Bewerbungen – Garagen eh. FF-Depot.

Ein Mietvertrag für die benannten Objekte wurde vom Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung vom 02.06.2015 ausgearbeitet. Am 27.08.2015 beschloss der Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung einstimmig die Vergabe der Gemeindeliegenschaften und den Abschluss der Mietverträge mit den jeweiligen nachfolgenden Mietern dem Gemeinderat zu empfehlen.

Aufgrund diverser baulichen Adaptierungen im eh. FF-Depot, wurden vorweg nur die Mietverträge für die Lagerräume im Fürstenhaus (Blumen Mayr GmbH) und dem Lagerraum im eh. Bauhof (Wurz Harald) in der Gemeinderatssitzung vom 17.09.2015 beschlossen.

Am 05.11.2015 wurden die Mietverträge für 4 Garagen im eh. FF-Depot, Unterer Markt 24, im Gemeinderat beschlossen.

Am 10.12.2015 wurden der Mietvertrag für den Aufenthaltsraum + Garage im eh. FF-Depot, Unterer Markt 24, mit den Naturfreunden Weyer im Gemeinderat beschlossen.

Nun sind auch die von den Flösserteufeln Weyer gewollten Räumlichkeiten - Lagerraum, Aufenthaltsraum und WC Anlage - im eh. Turnsaal Volksschule Weyer (Unterer Markt 7) – zur Vermietung möglich.

Der Verein wurde von der Marktgemeinde Weyer darauf hingewiesen, dass durch die Nutzung der vorhandenen Nachtspeicheröfen hohe Heizkosten anfallen können. Der Verein hat diese Information zur Kenntnis genommen.

Ein Mietvertrag ist zu beschließen:

Mietvertrag, Weyrer Flößerteufeln – Räumlichkeiten – Fürstenhaus

 Marktgemeinde
Weyer an der Enns



MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weyer,
vertreten durch Bürgermeister Gerhard Klaffner, im Folgenden Vermieter genannt,
und dem Verein **Weyrer Flößerteufeln** (ZVR: 371346322), vertreten durch Obmann Andreas
Haider, im Folgenden Mieter genannt.

I.

Die Marktgemeinde Weyer vermietet dem Verein **Weyrer Flößerteufeln**, die auf der Grundparzelle Nr. 130, KG Weyer, als Teil des Objektes, Unterer Markt 7 (Fürstenhaus), 3335 Weyer, befindlichen Räumlichkeiten: Aufenthaltsraum + Lagerraum + WC Anlage.

Die Räumlichkeiten haben eine Nutzfläche von insgesamt 44,50 m², wurden besichtigt und sind ausreichend bekannt.

II.

Als Mietzins wird ein monatlicher Betrag von insgesamt **147,00 €** (in Worten: einhundertsebenundvierzig), inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, wertgesichert vereinbart.

Der Mietzins wird nach dem Verbraucherpreisindex 2010 oder an einem an dessen Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis ist die für den Monat März 2016 bekannt gegebene Indexziffer.

Der Mietzins ändert sich in demselben prozentuellen Verhältnis wie die jeweils maßgebliche Indexziffer gegenüber der Ausgangsbasis. Indexänderungen bis zu 5 Prozent bleiben unberücksichtigt. Bei Überschreitung dieser Grenze wird jedoch die gesamte Indexänderung sofort auf Dauer wirksam.

Die Miete wird monatlich vorgeschrieben und am 15. des jeweiligen Monats abgebucht. Es ist ein Abbuchungsauftrag zu Gunsten der Marktgemeinde Weyer, IBAN AT11 2032 0056 000 3503 bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ., abzuschließen.

III.

Der Stromverbrauch in den Räumlichkeiten wird mittels Subzähler gemessen und jeweils mit dem Hauptzähler zum Ablesetermin von der Marktgemeinde Weyer abgelesen. In Zuge dessen wird die verbrauchte Strommenge in kWh wertgesichert zu den Tarifen des Stromlieferanten der Marktgemeinde Weyer jährlich abgerechnet und vorgeschrieben.

Der Wasserverbrauch wird mittels Subzähler gemessen und ist jeweils zur Wasserabrechnung der Marktgemeinde Weyer bekannt zu geben. Die Wasserbenützungsgebühr, Kanalbenützungsgebühr, die diesbezüglichen Grundgebühren, sowie die Zählermiete werden zu den jeweils gültigen Tarifen der Marktgemeinde Weyer vierteljährlich vorgeschrieben.

IV.

Dieser Mietvertrag ist mit 01.04.2016 rechtswirksam und ist auf 1 Jahr ab Rechtskraft befristet. Wird der befristete Mietvertrag nicht mindestens 1 Monat vor Ablauf der Befristung aufgelöst, verlängert sich dieser automatisch um 1 Jahr. Im Falle einer Veräußerung des Mietobjektes durch die Vermieterin, endet das Mietverhältnis und das Mietobjekt ist binnen 6 Wochen zu räumen.

V.

Das Mietobjekt wurde vom Mieter wie besichtigt übernommen und ist bei Beendigung des Mietverhältnisses vom Mieter im gleichen Zustand an die Vermieterin zu übergeben. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt auf seine eigene Gefahr und Kosten im guten Zustand zu erhalten. Die Vermieterin ist lediglich zu solchen Erhaltungsarbeiten verpflichtet, die zur Behebung ernster Schäden dienen. Eine etwaige Ersatzanschaffung von Nachtspeicheröfen wird von der Vermieterin nicht getätigt – mit den vorhandenen Geräten ist das Auslangen zu finden.

VI.

Bauliche Veränderungen innerhalb des Mietobjektes dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin erfolgen.

VII.

Eine Weitervermietung, Untervermietung oder sonstige Überlassung an dritte Personen, sei sie entgeltlich oder unentgeltlich, ist nicht gestattet.

VIII.

Das Mietobjekt darf nur dem Mietvertrag entsprechend als Lagerraum bzw. Vereinsraum verwendet werden. Jede andere Art der Verwendung ist untersagt. Die Marktgemeinde Weyer weist ausdrücklich daraufhin, dass im Mietobjekt keine Problemstoffe gelagert werden dürfen.

Der Strom- bzw. Verteilerkasten im Lagerraum ist stets, sowohl für Fachfirmen als auch für Gemeindebedienstete, vor allem aus Wartungszwecken frei zugänglich zu halten. Ebenso muss im Lagerraum der Zugang auf den Dachboden für Fachfirmen und für Gemeindebedienstete jederzeit möglich sein. Der Lagerraum darf nicht versperrt werden.

IX.

Bei Beendigung des Mietvertrages ist der Übernahmezustand durch den Mieter herzustellen, ansonsten wird auf Kosten des Mieters der Übernahmezustand durch die Gemeinde hergestellt.

X.

Beide Vertragsteile verzichten auf das Rechtsmittel, diesen Vertrag anzufechten.

XI.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Mieter.

XII.

Dieser Mietvertrag wird in einem Original und einer Abschrift errichtet, das Original gehört der Vermieterin, während der Mieter die Abschrift erhält. Änderungen bedürfen der Schriftform.

XIII.

Dieser Mietvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer am 25.02.2016 beschlossen.

Weyer, am

Für die Vermieterin:
Marktgemeinde Weyer
Der Bürgermeister::

Der Mieter:

(Gerhard Klaffner)

(Weyrer Flößerteufeln)
Andreas Haider

Debatte:

Auf die Frage von GR Sabine Rußegger, ob die angemieteten Räumlichkeiten mit einer Nutzfläche von 44,50 m² eine Teilfläche ist, antwortet der Vorsitzende, dass diese Räumlichkeiten ein Teil des ehem. Ausspeisungsbereiches sind. Der ehem. Turnsaal wird einstweilen nicht angemietet.

GV Albert Aigner fragt, ob der Zustand der Räume keinen Einfluss auf die Miethöhe hat. Er ist der Ansicht, dass die Gemeinde, im Sinne der Fairness, dem Verein im Mietpreis entgegen kommen könnte. Für ihn erscheint der Mietpreis zu hoch.

Bürgermeister Gerhard Klaffner sagt, dass der Verein die Mieträume mehrmals besichtigt hat und sie dem Mietvertrag zugestimmt haben. Er meint, dass ein Vergleich des betreffenden Mietobjekts mit den vermieteten Räumlichkeiten an andere Vereine sehr schwer ist, weil die meisten Vereine Instandsetzungsarbeiten selbst vorgenommen haben.

Auf die Frage von GR Günther Neidhart, ob es noch leerstehende Gemeindeligenschaften gibt, antwortet der Vorsitzende, das der ehem. Turnsaal im Fürstenhaus noch frei ist. Die erworbenen Räumlichkeiten im ehem. Feuerwehrdepot sind bereits vergeben.

GV DI Herbert Matzenberger fragt ob die Gemeinde, wie in der Wirtschaftsausschusssitzung besprochen, sich für die Schaffung neuer Betriebsflächen im Unteren Markt beim Denkmalamt erkundigt hat.

Der Vorsitzende informiert, dass ein Gesprächstermin mit dem Denkmalamt aufgrund von internen Umstrukturierungen noch nicht festgelegt werden konnte.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Mietvertrag zwischen der Marktgemeinde Weyer und den Flößerteufeln Weyer, vertreten durch Obmann Andreas Haider, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 10 Prüfungsausschusses, Bericht

Erläuterung:

Der Obmann des Prüfungsausschusses, Hr. Günther Neidhart, berichtet dem Gemeinderat über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 10.02.2016.

Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung am 10. Februar 2016

Tagesordnung:

- 1) Unbebaute Grundstücke
- 2) Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2015
- 3) Allfälliges

zu Punkt 1)

Seit dem Jahr 2000 werden für unbebaute Grundstücke Aufschließungsbeiträge gemäß OÖ Raumordnungsgesetz vorgeschrieben.

Der Aufschließungsbeitrag ist in fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahren in jährlichen Raten zu je 20% fällig.

Der geleistete Aufschließungsbeitrag wird bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr und der Wasseranschlussgebühr indexgesichert angerechnet. Der Verkehrsflächenbeitrag ist mit Entrichtung der 5. Rate erledigt.

Nach Ablauf der 5 Jahre ist ein Erhaltungsbeitrag zu entrichten.

Ausnahmen gibt es für Grundstücke, welche als untrennbare wirtschaftliche Einheit gesehen werden und Grundstücke mit einer „Bausperre“, diese gilt 10 Jahre und ist im Grundbuch ersichtlich zu machen.

Der Prüfungsausschuss befasst sich seit einiger Zeit immer wieder mit diesem Thema. Die in Frage kommenden Grundstücke wurden auf 3 Gruppen aufgeteilt:

Gruppe 1: Ermittlungsverfahren kann eingeleitet werden

Gruppe 2: laut Gutachten Arch. DI Lassy keine Vorschreibung möglich

Gruppe 3: vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens sind noch weitere Erhebungen und Gespräche mit den Grundeigentümern notwendig.

Bei der aktuellen Sitzung wurden die Grundstücke der Gruppe 1 behandelt. Insgesamt umfasst diese Gruppe 25 Grundstücke. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens sind 15 schriftliche Stellungnahmen eingelangt. Für 8 Parzellen wurde dabei um Bausperre angesucht, für die auch diese Ausnahmegenehmigung erteilt werden wird.

Bei 3 Grundstücken kam der Ortsplaner aufgrund der Stellungnahmen zur Ansicht, dass keine Vorschreibungen möglich sind.

Bei 4 Grundstücken sind noch Gespräche mit den Grundstückseigentümern zu führen.

Bei den restlichen Grundstücken wird demnächst die bescheidmäßige Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge erfolgen.

Die Erhebungen und Gespräche mit den Grundstückseigentümern der Gruppe 3 wird anschließend an die Erledigung der Gruppe 1 erfolgen.

zu Punkt 2)

Der Abgang im ordentlichen Haushalt beträgt **€ 939.035,63**. Darin enthalten sind die nicht anerkannten Abgänge bis 2013 in der Höhe von € 81.300,00 und 2014 in der Höhe von € 68.200,00. Unter Berücksichtigung dieser beiden Beträge würde der Abgang € 789.535,63 betragen.

Gegenüber dem **Nachtragsvoranschlag** (€ 980.000,00) verringert sich der Fehlbetrag um 40.964,37.

Der Schuldenstand der Gemeinde beträgt per 31. 12. 2015 € **8.659.713,96**

Besonders besprochen wurden die ausstehenden Einnahmen in der Höhe von **€ 168.222,12**.

Dabei handelt es sich teilweise um Beträge, die aufgrund eines Gemeindevorstands-Beschlusses gestundet sind.

Ein anderer Teil stammt jedoch hauptsächlich aus den Bereichen

- Wassergrundgebühren
- Wasserbenützungsgebühren
- Kanalgrundgebühren
- Kanalbenützungsgebühr
- Grundsteuer B

Bedenklich erscheint dem Prüfungsausschuss, dass sich bei einem einzelnen Schuldner insgesamt ein Rückstand von 46.673,98 ergeben hat.

Der Prüfungsausschuss wird sich in seiner nächsten Sitzung eingehend mit diesen Außenständen befassen und darüber berichten.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat mehrheitlich, den Rechnungsabschluss in der vorliegenden Form zu beschließen.

Debatte:

GV DI Herbert Matzenberger erkundigt sich, warum laut Arch. DI Lassy für die in Gruppe 2 eingeteilten unbebauten Grundstücke keine Vorschreibung möglich ist.

GR Günther Neidhart erklärt, dass die betroffenen Grundstücksbesitzer im Wege des Ermittlungsverfahrens ihre Argumente vorgebracht haben. Arch. DI Lassy hat diese Gründe geprüft und kann sie aus fachlicher Sicht akzeptiert.

GR Günther Neidhart schätzt die gute Zusammenarbeit sowie die professionelle Arbeit des Ortsplaners.

Auf die Frage von Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunthaler, ob der angeführte Rückstand eines Schuldners auf fehlende Vorstandsbeschlüsse rückzuführen ist, weist GR Günther Neidhart entschieden zurück. Er sagt, dass der Prüfungsausschuss sich aufgrund des hohen Betrages mit dieser Angelegenheit beschäftigt hat und die Anmerkung im Bericht nicht als Schuldzuweisung an das Amt oder an den Gemeindevorstand zu verstehen ist. Die Verfahren wurden ordnungsgemäß durchgeführt.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

TOP. 11 Allg. Turnverein Weyer, Sanierung der Turnhalle, Haftungsübernahme, Grundsatzbeschluss

Erläuterung:

In der Sitzung des Gemeinderates am 02.07.2009 wurde ein Grundsatzbeschluss gefasst, der das öffentliche Interesse und die Bedeutung des Bauvorhabens „Sanierung der Turnhalle“ bestätigt. Mit Schreiben vom 06.03.2011 erhielt die Marktgemeinde Weyer bzw. der Allg. Turnverein Weyer den Finanzierungsplan für den ersten Bauabschnitt zur Sanierung der Turnhalle. Die Baumaßnahmen für den ersten Bauabschnitt wurden bereits 2013 abgeschlossen. Am 14.09.2015 erhielt die Marktgemeinde Weyer bzw. der Allg. Turnverein Weyer, nach intensiven Bemühungen, den Finanzierungsplan für die Gesamtsanierung der Turnhalle. Dieser Finanzierungsplan wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 17.09.2015 beschlossen.

Die Dringlichkeit der Baufortführung ist sehr hoch. Der Turnverein Weyer befindet sich im Abschluss der Planungs- bzw. Ausschreibungsphase. Die weiterführende Sanierung steht unmittelbar bevor und wird noch heuer abgeschlossen.

Bis zum Eintreffen der gesicherten finanziellen Mitteln des Amtes der Oö. Landesregierung hat der Turnverein Weyer das Bauvorhaben mit einem Zwischenfinanzierungsdarlehen in Form eines Baukontos vorzufinanzieren. Zur Besicherung des Darlehens bzw. um die Ausschreibung des Darlehens machen zu können ist es für den Allg. Turnverein Weyer notwendig, dass die Marktgemeinde Weyer zustimmt, grundsätzlich die Haftung für dieses Darlehen zu übernehmen. Ein Grundsatzbeschluss ist zu fassen.

Nach Vorliegen der Darlehensurkunde wird um aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haftungsübernahme beim Amt der o.ö. Landesregierung angesucht, wobei dies noch gesondert dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zugeführt wird.

Es wird daher beantragt, den Grundsatzbeschluss zu fassen, dass die Marktgemeinde Weyer unter der Voraussetzung der aufsichtsbehördliche Genehmigung die Haftung für ein Darlehen des Allg. Turnverein Weyer zur Sanierung der Turnhalle Weyer in Höhe von ca. 1.300.000,00 Euro übernimmt.

Das Ansuchen des Allg. Turnvereins Weyer wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.



www.turnvereinweyer.at

Allgemeiner TURNVEREIN WEYER 1906



Marktgemeinde Weyer
Marktplatz 8
3335 Weyer

Weyer, am 16. Februar 2016

Betrifft: Bauvorhaben Generalsanierung Turnhalle Weyer
Ansuchen um Haftungsübernahme für Zwischenfinanzierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Allgemeine Turnverein Weyer ersucht den Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer um die Haftungsübernahme der Zwischenfinanzierung der Generalsanierung der Turnhalle Weyer.

Die Generalsanierung beginnt im März 2016 und soll im November 2016 abgeschlossen sein.

Die Finanzierung erfolgt über Fördermittel des Landes OÖ (Abteilung Kultur, Abteilung Sport, BZ – Mittel; Art. III/5) sowie des ASVÖÖ. Die Fördermittel werden laut einem Zahlungsplan (liegt der Gemeinde vor) beginnend mit 2016 bis 2018 zugewiesen.

Das Gesamtvolumen des finalen Bauabschnittes des oben genannten Bauvorhabens beträgt € 1,3 Mio. Dieser Betrag wird auch zu Beginn der Zwischenfinanzierung anfallen und laut Zahlungsplan jeweils um die zugewiesenen Fördermittel laufend verringert.

Die Zwischenfinanzierung erfolgt über ein Baukonto des Allgemeinen Turnvereins Weyer, wobei die Zinsbelastung der Allgemeine Turnverein Weyer übernimmt.

Für den Allgemeinen Turnverein Weyer

Mag. Karl Hirschrödt
(Obmann)

Allgemeiner Turnverein Weyer 1906 | Waidhofnerstraße 14, 3335 Weyer | office@turnvereinweyer.at | ZVR – Zahl: 197487674

Bankverbindung:

Allg. Sparkasse O.Ö. Bank AG IBAN: AT29 2032 0056 0000 3082 BIC: ASPKAT2LXXX

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss zu fassen, dass die Marktgemeinde Weyer unter der Voraussetzung der aufsichtsbehördliche Genehmigung die Haftung für ein Darlehen des Allg. Turnvereins Weyer zur Sanierung der Turnhalle Weyer in Höhe von ca. 1.300.000,00 Euro übernimmt.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 12 Kletterhalle 6a Eisenwurzen, Haftungsübernahme

Erläuterung:

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer am 20.03.2014 wurde beschlossen, dass unter der Voraussetzung der aufsichtsbehördliche Genehmigung die Haftung für ein Darlehen der OÖ Ennstal Infrastruktur GmbH zur Errichtung der Kletterhalle 6a Eisenwurzen in Höhe von 1/7 der Darlehenssumme von 250.000 Euro, dass sind 35.715 Euro, übernommen werden.

Mit Schreiben vom 11.02.2016 ersucht die Oö. Ennstal Infrastruktur GmbH um die Beschlussfassung der Haftungsübernahme und teilt folgendes mit:

„Die OÖ Ennstal Infrastruktur GmbH, 100 % Tochter des Regionalen Wirtschaftsverbandes OÖ Ennstal, hat in Zusammenarbeit mit dem Alpenverein Weyer und Waidhofen/Ybbs sowie einem Privatinvestor in der Gemeinde Gaflenz die Kletterhalle 6a errichtet. Das Projekt wurde mit ca. 1.820.000 EUR abgerechnet. Die OÖ Ennstal Infrastruktur GmbH beteiligt sich an den Kosten mit 250.000 EUR, wobei die Rückzahlung des Darlehens aus den Pachteinnahmen erfolgt.

Zur Besicherung des Darlehens haben 6 der 7 Gemeinden des Regionalen Wirtschaftsverbandes OÖ Ennstal (einzig die Gemeinde Losenstein wird den Haftungsanteil nicht übernehmen) in einem Grundsatzbeschluss die Übernahme der Haftung eines Siebtels (1/7) der Darlehenssumme = 35.715 EUR beschlossen, nachdem anlässlich einer Vorsprache bei der Direktion Inneres und Kommunales beim Amt der OÖ Landesregierung am 17.12.2013 durch die Geschäftsführung der OÖ Ennstal Infrastruktur GmbH, Bgm. Leopold Bürscher, die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Übernahme der Haftungen in Aussicht gestellt wurde.

8 Banken wurden zur Angebotslegung eingeladen, 6 davon haben ein Angebot gelegt, wobei die Raiffeisenbank Weyer eGen als Bestbieter hervorgeht, zumal sie zusätzlich auch auf die Besicherung des siebten Siebtels (fehlende Bereitschaft der Gmd. Losenstein zur anteiligen Haftungsübernahme) verzichtet.

Der Darlehensvertrag sowie der damit in Zusammenhang stehende Bürgschaftsvertrag des Finanzierungspartners und dem Regionalen Wirtschaftsverband OÖ Ennstal liegt bei.

Zur Info: Der Betrieb wurde im November 2014 aufgenommen und die Besucherzahlen entsprechen den Erwartungen.“

Der Darlehensvertrag sowie der Bürgschaftsvertrag werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zu Kenntnis gebracht.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, dass die Gemeinde, gemäß den Bestimmungen der Oö. GemO 1990 § 85 Abs. 3, die Haftung für das gegenständliche Darlehen der OÖ Ennstal Infrastruktur GmbH zur Errichtung der Kletterhalle Eisenwurzten in Höhe von 1/7 der Darlehenssumme von 250.000 Euro, dass sind 35.715 Euro, übernimmt. Der diesbezügliche Bürgschaftsvertrag wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP .13 Wasserversorgungsanlage BA 5 Kleinreifling, Schuldschein, Grundsatzbeschluss über die Landesförderung

Erläuterung:

Für den Bau der Wasserversorgung Kleinreifling BA 05, deren Gesamtkosten mit € 244.447,00 veranschlagt sind, ergibt sich ein Landesdarlehen von € 31.600,00. Die Gewährung dieses Darlehens wurde in der Sitzung der Oö. Landesregierung am 21.12.2015 unter GTW-2015-27167/16-HAS beschlossen.

Das Darlehen ist zinsfrei und auf die Dauer von 10 Jahren, beginnend ab der Zuzählung des letzten Darlehensteilbetrages, tilgungsfrei. Die Rückzahlung hat in 20 gleichbleibenden Halbjahresraten mit einer den gesetzlichen Zinssatz nicht übersteigenden Verzinsung jeweils zum Stichtag 1.3. und 1.9. eines jeden Jahres zu erfolgen, sofern nicht die Oö. Landesregierung auf Grund der Finanzlage der Gemeinde einen längeren Tilgungszeitraum, einen Verzicht auf eine Verzinsung oder einen gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf Rückzahlung genehmigt.

Die Marktgemeinde Weyer übernimmt die unwiderrufliche Verpflichtung bei Gewährung von Finanzierungszuschüssen des Bundes ein Darlehen in der Höhe von 100 % des Förderbarwertes aufzunehmen. Die Finanzierungszuschüsse des Bundes sind ausschließlich für die Darlehenstilgung zu verwenden. Diese Darlehensaufnahme stellt einen fixen Finanzierungsbestandteil dar. Diese Verpflichtung ist im Rahmen des Schuldscheines vom Förderungswerber zu bestätigen und wird bei der Endabrechnung durch Vorlage einer Bestätigung der Bank und des aktuellen Tilgungsplanes überprüft.

Der Schuldschein für die Gewährung des von der Oö. Landesregierung unter GTW-2015-27167/16-HAS genehmigten Landesdarlehens in Höhe von € 31.600,00 wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat die Aufnahme des Landesdarlehens zu beschließen.

Gebührenfrei gemäß § 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, BGBl. Nr. 24/1949, betr. die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anleihen von Gebietskörperschaften sowie gemäß § 15 Umweltförderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 185, i.d.g.F.

SCHULDSCHEIN ORIGINAL

Das Land Oberösterreich beabsichtigt in Entsprechung des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 21.12.2015, GTW-2015-27167/16-Has, vorbehaltlich der Genehmigung der hierfür erforderlichen Mittel durch den Oö. Landtag, der Marktgemeinde Weyer für den Bau der Wasserversorgungsanlage, Bauabschnitt 05, ein Darlehen bis zur Höhe von

31.600 Euro

(in Worten: einunddreißigtausendsechshundert Euro)

zu gewähren.

Dieses Darlehen wird aus den von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft bewirtschafteten Landesmitteln aufgebracht. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass ein Rechtsanspruch auf dieses Darlehen nicht besteht.

Für dieses Darlehen gelten nachstehende Bestimmungen:

Das Darlehen wird nach Maßgabe des Baufortschrittes zugezählt, ist im Sinne des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 9. Mai 1994 zinsfrei und auf die Dauer von 10 Jahren, beginnend ab der Zuzählung des letzten Darlehensteilbetrages, tilgungsfrei. Die Rückzahlung hat in 20 gleichbleibenden Halbjahresraten mit einer den gesetzlichen Zinssatz nicht übersteigenden Verzinsung jeweils zum Stichtag 1.3. und 1.9. eines jeden Jahres zu erfolgen, sofern nicht die Oö. Landesregierung auf Grund der Finanzlage der Gemeinde einen längeren Tilgungszeitraum, einen Verzicht auf eine Verzinsung oder einen gänzlichen Verzicht auf Rückzahlung genehmigt.

Die Darlehensnehmerin übernimmt die unwiderrufliche und unbedingte Verpflichtung,

- a. über Verlangen des Landes Oberösterreich den Nachweis über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages in der vom Land Oberösterreich gewünschten Form zu erbringen;
- b. die in den von der Oö. Landesregierung am 9. Mai 1994 beschlossenen "Förderungsrichtlinien des Landes OÖ. für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft" enthaltenen Bestimmungen und Auflagen einzuhalten;
- c. dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999, in der geltenden Fassung zur Abwicklung des Förderungsbegehrens zuzustimmen; diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden können.
- d. dass bei Gewährung von Finanzierungszuschüssen des Bundes eine Voraussetzung für die Gewährung von Landesmitteln die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von mindestens 100 % des Förderbarwertes ist. Die Finanzierungszuschüsse des Bundes sind ausschließlich für die Darlehenstilgung zu verwenden. Diese Darlehensaufnahme stellt einen fixen Finanzierungsbestandteil dar. Diese Verpflichtung ist im Rahmen des Schuldscheines vom Förderungswerber zu bestätigen und wird bei der Endabrechnung durch Vorlage einer Bestätigung der Bank und des aktuellen Tilgungsplanes überprüft.

Die Darlehensnehmerin erklärt, durch die Unterfertigung des Schuldscheines durch ihre gefertigten gesetzlichen Organe den Inhalt dieses Schuldscheines vollinhaltlich zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Aufnahme dieses Darlehens wurde vom Gemeinderat am _____ beschlossen.

.....
am.....
Gemeindesiegel

.....
Bürgermeister

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Schuldschein für das von der Oö. Landesregierung unter GTW-2015-27167/16-HAS genehmigte Landesdarlehen, für den Bau der Wasserversorgung Kleinreifling BA 05, in Höhe von € 31.600,00 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 14 Abwasserbeseitigungsanlage BA 10 BBG Marienhof, Finanzierungsplan

Erläuterung:

Die Marktgemeinde Weyer hat für den Bauabschnitt BA 10 Abwasserentsorgungsanlage BBG Marienhof einen Förderantrag bei der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft eingebracht. Dazu wurden vom BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft Mittel zugesichert.

Es ergibt sich nun aufgrund des Schreibens des Amtes der Oö. Landesregierung vom 27. Jänner 2016, Gz: OGW-2015-55583/11-OA, folgender Finanzierungsplan:

Baukosten		715.000,00 €
Anschlussgebühren	8,11 %	58.000,00 €
Eigenmittel	10,00 %	71.500,00 €
Landesförderung	0,00 %	0,0 €
Bundesmittel	14,35 %	102.592,00 €
Restfinanzierung	67,54 %	482.908,00 €

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Finanzierungsplan für den Bauabschnitt BA 10 ABA BBG Marienhof, in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

TOP .15 Straßensanierungsprogramm 2016, Finanzierungsplan

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 08.02.2016 wurde von der Direktion Inneres und Kommunales mitgeteilt, dass sich aufgrund der Überprüfung des Antrages der Gemeinde vom 01.02.2016 für das Vorhaben „Straßensanierungsprogramm 2016“ folgende Finanzierungsmöglichkeit ergibt.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.	59	59
LZ, Straßenbau	30.000	30.000
BZ-Mittel	72.500	72.500
Summe in Euro	102.559	102.559

Der in der vorstehenden Finanzierungsdarstellung veranschlagte Anteilsbetrag o.H. kann zugeführt werden. Bei der oH-Abgangsdeckung wird diese Zuführung anerkannt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Der in der vorstehenden Finanzierungsdarstellung veranschlagte Landeszuschuss wurde aus dem BZ-Antrag übernommen. Das Gemeindereferat hat auf die Gewährung und Auszahlung dieser Mittel keinen Einfluss.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorstehenden Finanzierungsplan über das Vorhaben „Straßensanierungsprogramm 2016“ zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP .16 Musikheim TMK Harmonie Weyer, Umbau, Finanzierungsplan

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 03.02.2016 wurde von der Direktion Inneres und Kommunales mitgeteilt, dass sich aufgrund der Überprüfung des Antrages der Gemeinde vom 01.02.2016 für das Vorhaben „Musikheim TMK Harmonie Weyer - Umbau“ folgende Finanzierungsmöglichkeit ergibt.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2015	2016	Gesamt in Euro
Musikverein, Eigenleistung	18.850		18.850
LZ, Kulturdirektion		1.380	1.380
BZ-Mittel		1.380	1.380
Summe in Euro	18.850	2.760	21.610

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Der in der vorstehenden Finanzierungsdarstellung veranschlagte Landeszuschuss wurde aus dem BZ-Antrag der Marktgemeinde übernommen. Das Gemeindereferat hat auf die Gewährung und Auszahlung dieses Betrages keinen Einfluss.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorstehenden Finanzierungsplan über das Vorhaben „Musikheim TMK Harmonie Weyer - Umbau“ zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 17 Nachtragsvoranschlag 2015, Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde, Kenntnisnahme

Erläuterung:

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat mit Schreiben, BHSE-2014-195361/119-prk vom 01.02.2016, den Prüfungsbericht zum Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2015 übermittelt.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Bürgermeister bringt den Prüfungsbericht, der bereits zur Einsicht der Fraktionen bei den Sitzungsunterlagen gelegen hat, vollinhaltlich zur Kenntnis.

Prüfungsbericht zum Nachtragsvoranschlag 2015 der Marktgemeinde Weyer

Der Nachtragsvoranschlag langte am 26. Jänner 2016 bei der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land ein. Es wird auf die Bestimmungen gem. § 79 Oö. GemO 1990 in Verbindung mit § 1 ff Oö. GemHKRO verwiesen. Hierin wird unter anderem festgelegt, dass der Nachtrag zum Voranschlag zeitgerecht erfolgen soll. Es wird empfohlen künftig den Nachtragsvoranschlag zur Mitte der zweiten Jahreshälfte zu erstellen um noch entsprechende Steuerungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen zu können.

Eine Analyse des Finanzjahres 2015 erfolgt im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung 2015.

Es wird angemerkt, dass der Nachtragsvoranschlag im Oktober erstellt wurde, jedoch aufgrund der Kommunalwahlen eine zeitgerechte Beschlussfassung im Gemeinderat nicht möglich war.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorliegenden Prüfungsbericht zum Nachtragsvoranschlag 2015 zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

TOP .18 Rechnungsabschluss 2015 der Marktgemeinde Weyer

Erläuterung:

Die Auflage des Rechnungsabschlusses war in der Zeit vom 10.02.2016 bis 25.02.2016 an der Amtstafel der Marktgemeinde Weyer angeschlagen. Es wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Der Abgang im ordentlichen Haushalt beträgt **€ 939.035,63**. Darin enthalten sind die nicht anerkannten Abgänge 2013 € 81.300,00 und 2014 € 68.200,00. (= € 789.535,63)
Gegenüber dem **Nachtragsvoranschlag** (€ 980.000,00) verringert sich der Fehlbetrag um **€ 40.964,37**.

Schließlicher Kassenbestand		- 1.090.756,91 €
davon	Bar	909,34 €
	Allg. Sparkasse OÖ.	- 1.081.303,55 €
	Raiffeisenbank	- 10.362,70 €

Soll-Einnahmen ordentlicher Haushalt	8.785.218,25 €
Soll-Ausgaben ordentlicher Haushalt	9.724.253,88 €
Soll-Fehlbetrag laufendes Jahr	- 939.035,63 €

Ist-Einnahmen ordentlicher Haushalt	9.754.459,06 €
Ist-Ausgaben ordentlicher Haushalt	10.861.316,61 €
Ist-Fehlbetrag laufendes Jahr	- 1.106.857,55 €

Soll-Einnahmen außerordentlicher Haushalt	4.533.295,04 €
Soll-Ausgaben außerordentlicher Haushalt	4.717.868,15 €
Soll-Fehlbetrag laufendes Jahr	- 184.573,11 €

Ist-Einnahmen außerordentlicher Haushalt	4.955.239,84 €
Ist-Ausgaben außerordentlicher Haushalt	5.139.812,95 €
Ist-Fehlbetrag laufendes Jahr	- 184.573,11 €

	Stand zu Beginn des Finanzjahres	Zugang	Abgang	Stand am Ende des Finanzjahres
Schulden	8.732.809,09 €	835.000,00 €	908.095,13 €	8.659.713,96 €
Beteiligungen	615.868,50 €	0,00 €	0,00 €	615.868,50 €
Verwaltungs- forderungen	13.106,27 €	0,00 €	5.700,08 €	7.406,19 €
Haftungen	8.188.312,14 €	260.000,00 €	2.894.686,87 €	5.553.625,27 €

Schließl. Zahlungsrückstände – EINNAHMEN:	€ 168.222,12
Gerichtsgebühren (Exekutionen)	284,50
Erlöse für Hundemarken	10,90
VS Unterlaussa - Mieteinnahmen	

KIGA Weyer - Materialbeitrag	377,27
KIGA Kleinreifling -Transport	
KIGA Kleinreifling - Materialbeitrag	
Krabbelstube – Elternbeitrag	648,19
Krabbelstube – Materialbeitrag	40,91
Nachmittagsbetreuung NMS	58,00
Verkehrsflächenbeitrag Gde.Str.	3.332,45
Schrebergärten	
Wasseranschlussgebühren	12.884,05
Wasserbenützungsggebühren	12.320,00
Zählermiete	823,87
Wasser-Grundgebühren	2.739,13
Kanalanschlussgebühren	30.397,26
Kanalbenützungsggebühren	30.033,44
Kanal-Grundgebühren	2.807,90
Abfallgebühren	7.467,20
Abfall-Grundgebühr	11.675,93
Grundsteuer A	248,76
Grundsteuer B	29.121,87
Kommunalsteuer	9.665,01
Tourismusabgabe	3.047,25
Lustbarkeitsabgabe	478,74
Hundeabgabe	270,00
Aufschließungsbeitrag ROG Straße	3.485,21
Aufschließungsbeitrag ROG Wasser	1.773,42
Aufschließungsbeitrag ROG Kanal	3.048,92
Erhaltungsbeitrag ROG Wasser	136,09
Erhaltungsbeitrag ROG Kanal	291,64
Nebenansprüche (Säumniszuschläge)	473,91
Verwaltungsabgaben	193,30
Kommissionsgebühren	87,00

Schließl. Zahlungsrückstände – AUSGABEN:	€ 400,20
Liquiditätszuschuss an KG 2015	€ 400,20

Der außerordentliche Haushalt schließt mit einem Fehlbetrag von **€ 184.573,11**.

Der Prüfungsausschuss hat am 10. Feb. 2016 den Rechnungsabschluss 2015 der Marktgemeinde Weyer geprüft und dem Gemeinderat mehrheitlich empfohlen, ihn in der vorliegenden Form zu beschließen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Gemeinderatsfraktionen haben je eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses erhalten.

Debatte:

GR Karl Haidinger begründet die Enthaltung der FPÖ-Fraktion zu diesem Tagesordnungspunkt. Er sagt, dass die FPÖ-Fraktion sich bei der Abstimmung über das Budget 2015 und den Nachtragsvoranschlag 2015 ebenfalls der Stimme enthalten hat.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2015 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 20 : 5 Stimmen beschlossen.

Enthaltungen: FPÖ-Fraktion geschlossen

TOP .19 Gemeindewohnhäuser Kleinreifling 152 u. 178, Balkonüberdachung, Wohnungssanierungen, Darlehen

Erläuterung:

In den Sitzungen des Gemeindevorstandes am 26.03.2015 und 10.09.2015 wurden folgende Sanierungs- und Bauarbeiten vergeben:

- Sanierung Wohnung ehem. Floß, Kleinreifling 152
- Sanierung Wohnung ehem. Hopf, Kleinreifling 152
- Bau Balkonüberdachung, Kleinreifling 178

Das Amt der Oö. Landesregierung teilte schriftlich mit, dass gegen die besagten Maßnahmen keine Einwände bestehen. Die Kosten sind über ein entsprechendes Darlehen zu finanzieren. Mit den Mieteinnahmen ist dieses Darlehen zu bedecken.

Zur Darlehensausschreibung wurden folgenden Institute eingeladen:

- Raiffeisenbank Weyer
- Allg. Sparkasse Oö., Weyer
- BAWAG PSK, Wien

Die Angebote sind zeitgerecht eingelangt.

Für dieses Darlehen, € 64.616,45, Laufzeit 15 Jahre, liegen folgende Angebote vor:

Allg. Sparkasse Oö., Weyer	6-Mon-Euribor	6-Mon-EUR per 09.02.2016: -0,109% + Aufschlag: 0,88 %
Raiffeisenbank, Weyer	6-Mon-Euribor	6-Mon-EUR per 15.02.2016: -0,116% + Aufschlag: 0,97 %
BAWAG PSK, Wien	6-Mon-Euribor	kein Angebot vorgelegt

Alternativangebote wurden keine gelegt.

Bei der Zinssatzanpassung wird von beiden Banken bei einem negativen Indikatorwert der Wert von 0,00 % herangezogen.

Die Direktion Inneres und Kommunales empfiehlt zur Zeit die Aufnahme von Darlehen mit einem variablen Zinssatz, gebunden an den 6-Mon-Euribor. Darlehensaufnahmen mit fixen Zinssätzen werden nicht empfohlen.

Die Allg. Sparkasse Oö., Weyer, bietet das Darlehen zu den günstigsten variablen Zinssatzkonditionen an.

Der Darlehensvertrag wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Debatte:

GV Albert Aigner macht darauf aufmerksam, dass der Amtsvortrag zu diesem Tagesordnungspunkt bei den Sitzungsunterlagen nicht dabei war.

AL Michael Schachner entschuldigt sich für das Versehen und ersucht, die Gemeinde künftig früher zu informieren, damit eventuelle Fehler noch rechtzeitig behoben werden können.

GRE Herbert Unterberger erkundigt sich über die Kosten der Balkonüberdachung.

AL Michael Schachner gibt bekannt, dass sich die Ausgaben für die Balkonüberdachung auf € 16.650,00 belaufen haben.

GRE Herbert Unterberger fragt, wer künftig das Glasdach reinigt und für diese zusätzlichen Kosten aufkommt. Er fragt sich, ob die Anbringung einer Markise nicht auch möglich gewesen wäre.

Der Vorsitzende sagt, dass dieses Haus im Besitz der Gemeinde ist und auf Wunsch der Mieter die Balkonüberdachung in der Form errichtet wurde. Für die Reinigung ist die Gemeinde zuständig.

AL Michael Schachner informiert, dass der Gemeindevorstand sich mit drei verschiedenen Varianten der Balkonüberdachung beschäftigt hat und sich letztendlich für diese Lösung entschied.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag die Vergabe des Bankdarlehens „Gemeindewohnhäuser Kleinreifling 152 u. 178, Balkonüberdachung, Wohnungssanierungen“ in Höhe von € 64.616,45 an die Allg. Sparkasse Oö., Weyer zu beschließen. Das Darlehen ist an den 6-Mon-Euribor gebunden, der Zinsaufschlag beträgt 0,88 %, Laufzeit 15 Jahre.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 24 : 1 Stimmen beschlossen.

Enthaltung: GRE Herbert Unterberger (WBL-Fraktion)

TOP. 20 Personalangelegenheiten

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es eine eigene Verhandlungsschrift.

TOP. 21 Bericht der Ortsteilsprecher

Frau Dr. Brigitte Wallmann. Ortsteilbeiratssprecherin aus Kleinreifling sagt, dass das Planungsverfahren für das Projekt Dorfzentrum intensiv läuft und es derzeit nichts Neues dazu zu berichten gibt.

TOP. 22 Allfälliges

a) Termine

- 07.03.: Beginn der Vortragsreihe „Demenz“, 17 Uhr, Gemeindeamt, weitere Termine am 14.03, 21.03. und 4.04.2016
- 10.03.: Gemeindevahlbehörde Sitzung, 18 Uhr, Gemeindeamt
- 1.04.: Theater Kleinreifling, Komödie, 20 Uhr, Pfarrsaal Kleinreifling, weitere Termine am 2.04, 8.04., 9.04., 10.04. und 15.04.2016
- 6.04.: Sprechtagstermin bei LR Ing. Entholzer
- 13.-15.04.: Ennstaler Gewerbetag in Gaflenz
- 16.04.: Bachsäuberungsaktion „Hui statt Pfui“, Treffpunkt: 7:30 Uhr, Bauhof
- 24.04.: Bundespräsidentenwahl (Stichwahl: 22.05.2016)

b) Müllsammelstelle Kleinreifling

Bürgermeister Gerhard Klaffner möchte sich öffentlich bei Frau Kerschbaumsteiner für die Reinigung der Sammelstelle in Kleinreifling bedanken. Laut Frau Kerschbaumsteiner wird die Sammelstelle nicht von Müll-Touristen verunreinigt.

Wie schon im Bauausschuss besprochen, plant die Gemeinde die Müllsammelstelle in Kleinreifling an zwei bis drei Tagen zu öffnen.

c) BILLA

Der Vorsitzende sagt das Umwidmungsverfahren laut heutigem Beschluss eingeleitet wurde und für die Umsetzung mit einem mittelfristigen Zeitraum zu rechnen ist.

d) Dank

Bürgermeister Gerhard Klaffner bedankt sich bei allen Beteiligten, vor allem beim Faschingskomitee für die erfolgreiche Organisation und Mitgestaltung am Faschingsdienstag.

GR Franz Haider, bedankt sich in seiner Funktion als Sportreferent, beim KSV Unterlaussa für die Organisation des Ortsrodeltages und beim Schiclub Weyer für die Organisation des Gemeindegasttages. Er bedauert, dass beide Veranstaltungen aufgrund des Schneemangels nicht durchgeführt werden konnten.

e) Anschuldigungen gegen FPÖ-Mandatar

GR Günther Neidhart möchte von Bürgermeister Gerhard Klaffner, Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunthaler und GR Albert Aigner Informationen zum aktuellen Stand.

Bürgermeister Gerhard Klaffner teilt mit, dass es mit dem Betroffenen Gespräche gegeben hat. Es wurde ausgemacht, dass der beschuldigte Gemeindegastmandatar vor dem Gemeinderat eine klare Stellungnahme abgeben wird. Da er heute nicht anwesend ist, wird der Gemeinderat in der nächsten Sitzung am 28. April darüber informiert werden.

GV Albert Aigner sagt, dass es für ihn in dieser Sache bisher nichts geändert hat. Solange keine schlüssigen Beweise in dieser Richtung vorliegen, wird er auf keinen Fall einen jungen Menschen vorverurteilen oder dagegen etwas unternehmen. Die FPÖ-Fraktion vertritt die Ansicht, dass er zu Unrecht beschuldigt wird.

Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunthaler teilt mit, dass es mit dem Betroffenen Gespräche gegeben hat. *Der Betroffene* konnte die Anschuldigungen nicht abstreiten, weil er sich nicht mehr erinnern kann. Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunthaler hält es für notwendig, dass der Beschuldigte eine Stellungnahme vor dem Gemeinderat abgibt.

Für ihn ist keiner als Jugendvertreter der Gemeinde möglich, der ein solches Verhalten in der Öffentlichkeit zeigt.

f) Naturschutzgebiet Kreuzberg

GV Albert Aigner weist darauf hin, dass der Kreuzberg ein Naturschutzgebiet ist und daher das Pflücken und Ausgraben von Schneerosen nicht erlaubt ist. Er ersucht, die AsylwerberInnen darüber aufzuklären.

g) Kesselau Unterlaussa

GR Monika Schoiswohl gibt bekannt, dass innerhalb der Bevölkerung in Unterlaussa ein großer Unmut herrscht, weil angeblich bei der Kesselau das Schotterholen von der Enns nicht mehr erlaubt sein soll. Sie erkundigt sich, ob das stimmt und weist auf die lange Tradition hin.

Der Vorsitzende erklärt, dass er nicht befugt ist, die Erlaubnis dafür zu geben. Er sagt, dass das Ennsufer ein öffentliches Wassergut des Landes OÖ ist und die Zuständigkeitsverhältnisse aufgesplittert sind. Der neue Grundstücksbesitzer der Kesselau und des Kesselhauses, Herr Kaar, hat seine Liegenschaft von einem Geometer vermessen lassen. Es hat sich herausgestellt, dass die Parzelle rechts vom öffentlichen Gut ebenfalls zu seinem Grundstück gehört. Herr Kaar hat ihm mitgeteilt, dass er fremde Personen, die sein Grundstück betreten, nicht mehr duldet. Um an Abschnitte des Strandes zu gelangen muss man das Privatgrundstück betreten.

GR Günther Neidhart ersucht, mit Herrn Kaar zu sprechen, damit man zu einer gütlichen Lösung findet.

Der Vorsitzende teilt mit, dass Herrn Kaar weniger das unbefugte Schotterholen gestört hat, sondern die Art und Weise wie sich manche Personen dort häuslich gemacht haben.

h) LAWOG-Haus in Anger

GV Albert Aigner sagt, dass laut seinen Informationen die Wohnungen im LAWOG-Haus in Anger leergewohnt werden sollen und die LAWOG beabsichtigt, das Objekt abzureißen. Er berichtet, dass die Bewohner des Hauses ihm mitgeteilt haben, dass sie gekündigt wurden und bis Juni aus der Wohnung ausziehen müssen. Außerdem muss die Wohnung wieder in den Urzustand hergestellt werden.

GV Albert Aigner stellt die Frage, warum die Bewohner gekündigt wurden, wo doch die Wohnung leergewohnt werden soll und warum die Wohnung in den Urzustand hergestellt werden soll, wenn das Objekt ohnehin abgerissen wird. Um den laufenden Gerüchte entgegen zu treten, möchte er eine Erklärung, was die LAWOG mit diesem Objekt wirklich vorhat.

Bürgermeister Gerhard Klaffner informiert, dass von den 14 Wohnungen im LAWOG Haus, 9 Wohnungen seit Jahren frei sind. Dass Herr Kaar die Liegenschaft gekauft hat, ist ein Gerücht.

Bürgermeister Gerhard Klaffner erklärt, dass aufgrund der Gespräche mit der LAWOG vom Hauseigentümer vorgesehen ist, entweder die Liegenschaft abzubrechen, oder falls Interesse besteht, ein Eigentumswohnungsmodell von der LAWOG erarbeitet wird. Die LAWOG wird die Gemeinde auf dem Laufenden halten.

GR Günther Neidhart weist auf die Auskunft des Bürgermeisters hin, dass die Gemeinde bemüht ist, eine Lösung zu finden.

i) GH-Zur Bahn

GV DI Herbert Matzenberger gibt bekannt, dass nach dem Betriebsurlaub das Gasthaus nicht mehr aufgesperrt wird.

Bürgermeister Gerhard Klaffner und GR Günther Neidhart bedauern die Schließung.

j) ÖBB-Häuser

GR Gerald Kohlhofer erkundigt sich über die ÖBB-Häuser in Kleinreifling. Bürgermeister Gerhard Klaffner kann dazu nichts Näheres berichten, weil die Gemeinde noch auf das Schätzgutachten wartet.

k) Müllsammelinsel Kleinreifling

GRE Herbert Unterberger weist darauf hin, dass die Erhaltung der Müllsammelinseln den Gemeinden viel Geld kostet. Er fragt, ob es nicht möglich wäre, den Müll schon bei der Sammelinsel in Kleinreifling vor zu trennen und dann in das Altstoffsammelzentrum nach Weyer zu bringen. Die bessere Lösung wäre natürlich, dass der Müll ausnahmslos im Altstoffsammelzentrum entsorgt wird.

Der Vorsitzende vertritt die gleiche Meinung. Er erklärt, dass eine Mülltrennung bei den Sammelinseln sehr kostenintensiv ist und die Auffassung der Müllsammelinseln aufgrund der großen Gemeindefläche schwierig ist.

l) Familie Matsaev

GV Albert Aigner fragt, ob es richtig ist, dass im ehemaligen Kino eine Familie lebt, die in Polen um Asyl angesucht hat. Er findet es nicht in Ordnung, dass diese Familie illegal in Weyer wohnt.

Bürgermeister Gerhard Klaffner informiert, dass Familie Matsaev mit ihren sechs Kindern im ehemaligen Kino wohnt. Ursprünglich ist die Familie zum Bruder von Frau Matsaev gezogen. Es ist richtig, dass der Asylantrag in Polen gestellt wurde. Ob die Familie inzwischen das humanitäre Bleiberecht bekommen hat, ist ihm derzeit noch nicht bekannt.

Al Michael Schachner erklärt, dass Familie Matsaev ordnungsgemäß und dem Melde-recht entsprechend in Weyer gemeldet ist. Er weist darauf hin, dass für fremdenpoli-zeiliche Angelegenheiten die Gemeinde nicht zuständig ist.

GR Günther Neidhart gibt dazu bekannt, dass Familie Matsaev um humanitäres Blei-berecht in Österreich angesucht hat. Ob die Familie in Weyer bleiben darf, entscheidet nicht die Gemeinde, sondern das Bundesasylamt. Er sagt, dass es Personen in Weyer gibt, deren Anliegen es ist, auch diese Familie zu unterstützen.

m) Umfahrung

GR Helmut Zisch erkundigt sich über den aktuellen Stand der geplanten Umfahrung.

Der Vorsitzende sagt, dass die Trassenverordnung rechtsgültig ist und auch die was-serrechtliche Bewilligung bereits erteilt wurde. Ausständig sind noch die Ablöse der Liegenschaften und das baubehördliche Verfahren.

n) ASZ Weyer

GR Nicole Mayr informiert, dass im ASZ aufgrund der geringen Einnahmen die Aushil-fen gestrichen wurden und die LAVU auch bereits überlegt hat, eine Mitarbeiterin vom Arbeitsplatz abzuziehen. GR Nicole Mayr bittet um Unterstützung.

GR Silvia Stangl sagt, dass sie sich unfreundlich behandelt fühlt und sie das ASZ da-her nicht mehr aufsuchen wird. Sie weist darauf hin, dass sie mit ihren schlechten Er-fahrungen nicht alleine ist.

GRE Herbert Unterberger ist aufgefallen, dass eine sortenreine Trennung für viele Kunden nicht selbstverständlich ist und die Mitarbeiterinnen im ASZ sehr gefordert sind.

o) Jagdausschuss

GR Karl Haidinger fragt, ob die Protokolle des Jagdausschusses auf der Gemeinde verfügbar sind.

AL Michael Schachner informiert, dass der Jagdausschuss eine neue Schriftführung hat. Diese Aufgabe obliegt künftig nicht mehr der Gemeinde.

GR Karl Haidinger weist darauf hin, dass drei Mitglieder einer Fraktion in dem Ausschuss vertreten sind. Er meint, dass die Gemeinde über die Vorgänge und Vorhaben des Ausschusses auch informiert sein sollte, sie hat das Recht zur Einsichtnahme und könnte die Protokolle einfordern.

Die Gemeinde wird bekanntgeben, wo die Protokolle künftig anzufordern sind.

Im Anschluss an die Gemeinderatssitzung findet mit den Vorstandsmitgliedern und den Fraktionssprechern ein Gespräch mit Bürgermeister Gerhard Klaffner statt.

Genehmigung der Verhandlungsschriften

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorliegenden Verhandlungsschriften vom 23.10., 5.11. und 10.12.2015 zu genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, schließt Bürgermeister Gerhard Klaffner die Sitzung.

Ende der Sitzung: 21:10 Uhr

(Bürgermeister)

(Schriftführerin)

(Gemeinderat ÖVP)

(Gemeinderat WBL)

(Gemeinderat FPÖ)

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am genehmigt. Es wird vermerkt, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift Einwendungen erhoben wurden

Weyer, am

Der Bürgermeister: